



1. Bestätigung des Auftrages

- a) Die umstehende Bestellung ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Abweichungen gegenüber der Bestellung sind ausdrücklich aufzuführen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Vertragspartner. Der Auftrag gilt auch dann zu den gestellten Bedingungen als angenommen, wenn dem Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen nach Aufgabe der Bestellung eine ablehnende Erklärung des Auftragnehmers zugeht.
- b) Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers, auch wenn in Auftragsbestätigungen darauf Bezug genommen wird, haben keine Gültigkeit, soweit sie von den nachstehenden Bedingungen abweichen.

2. Lieferfristen

Die schriftlich vereinbarten Lieferfristen sind genau einzuhalten. Bei Überschreiten der Lieferfristen treten die gesetzlichen Folgen ein, soweit nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen wird.

3. Anzeige der Lieferung

Die Ware ist an die vorgeschriebene Versandadresse zu liefern. Teilsendungen sind als solche zu bezeichnen. Jeder Lieferung sind Lieferscheine in doppelter Ausfertigung beizugeben, die den Inhalt der Sendung (Stückzahl, Preisangaben, Bestellnummer) genau bezeichnen.

4. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht, wenn im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, auf den Auftraggeber über sobald die Ware bei diesem eingetroffen und abgenommen ist.

5. Mangelhafte Leistungen (Arbeiten oder Lieferungen)

- a) Bei mangelhafter Leistung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Wandelung, Minderung, Umänderung, Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Weitergehende Schäden aus mangelhafter Leistung hat der Auftragnehmer zu ersetzen. Die Mängelrüge ist nicht vom Verbleib der Gegenstände in der Verpackung abhängig. Die Frist zur Mängelrüge beginnt bei Maschinen, Apparaten und Apparateilen erst mit dem Beginn der ständigen Verwendung.
- b) Die Verjährungsfrist für die Mängelrüge nach Buchstabe a) beträgt allgemein zwei Jahre, im Falle besonderer schriftlicher Vereinbarung mehr oder weniger, jedoch nicht weniger als ein Jahr.

6. Rechnung

Die Rechnung ist unverzüglich nach Erfüllung des Auftrages in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist als Zweitschrift deutlich kenntlich zu machen.

7. Bezahlung

- a) Rechnungen werden innerhalb von zwei Monaten nach ihrem Eingang bezahlt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bei Inanspruchnahme von Skonto erfolgt die Zahlung innerhalb einer Skontofrist von drei Wochen. Die Fristen beginnen jedoch, falls die Rechnung vorher eingeht, nicht vor dem Tag, der auf den Tag der Abnahme der Lieferung folgt.
- b) Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom Empfangsberechtigten auf der Rechnung zu bezeichnende Konto. Sind Teilabrechnungen zugelassen, so gelten für sie die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

8. Preise

- a) Die Aufträge für Leistungen sind zu den in der Bestellung vom Auftraggeber ausbedungenen Preisen auszuführen. Im Zweifelsfall bestimmt der Auftragnehmer unter entsprechender Anwendung des § 315 BGB seine eigene Leistung nach billigem Ermessen.
- b) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass sich die Preise im Rahmen der jeweils einschlägigen preisrechtlichen Vorschriften zu bewegen haben. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Überprüfung. Dieser Vorbehalt wird vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt und er verpflichtet sich, Überzahlungen zurückzuerstatten.

9. Kosten und Verpackung

- a) Lieferungen haben frei Haus zu erfolgen. Transportkosten und sonstige Ausgaben oder Abgaben aus Anlass des Abschlusses oder der Erfüllung des Vertrages trägt der Auftragnehmer. Mehrkosten, die durch Nichteinhaltung dieser Bedingungen entstehen, hat ebenfalls der Auftragnehmer zu tragen.
- b) Die Verpackung ist sorgfältig vorzunehmen. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ungenügende oder nicht den Vorschriften der Eisenbahn oder Post entsprechende Verpackung entstehen.
- c) Grundsätzlich ist die Verpackung wieder mitzunehmen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlung ist Rosenheim.
- b) Streitigkeiten, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entstehen, sind im ordentlichen Rechtsweg auszutragen. Je nach Höhe des Streitwertes ist hierfür das Amtsgericht Rosenheim bzw. Landgericht Traunstein zu ständig.

11. Soweit der Gesamtauftrag 10.000,-- € überschreitet, ist für die staatliche Rechnungsprüfung die anliegende Bewerbererklärung ausgefüllt mit der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung vorzulegen.

12. Versicherungen

Versicherungen sind nicht in Rechnung zu stellen (Grundsatz der Selbstversicherung des Staates). Geschieht dies doch, werden sie von der Rechnung abgesetzt.